

Menschenrechtsjahresbericht Tunesien

(Stand: 15. September 2017)

Zusammenfassung

Seit dem Volksaufstand und dem Beginn der Demokratisierung 2010/11 hat Tunesien deutliche Fortschritte beim Schutz der Menschenrechte gemacht. Die tunesische Verfassung von 2014 enthält umfangreiche Garantien bürgerlicher und politischer sowie wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Ferner hat Tunesien alle wesentlichen Konventionen und Instrumente der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert und noch bestehende völkerrechtliche Vorbehalte in den vergangenen Jahren zurückgezogen. Eine ständige Herausforderung bleibt die Anpassung der gesamten nationalen Rechtsordnung an die neue Verfassung sowie internationale Standards.

Menschenrechtliche Schwerpunktthemen

Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit

Die deutliche Ausweitung der Spielräume für Journalisten, Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger ist eine der wichtigsten Errungenschaften des Volksaufstands von 2010/11. Zensur, Durchsuchungen, Überwachung, Einschüchterung und willkürliche Verhaftungen gehören im Prinzip der Vergangenheit an.

Tunesien verfügt über grundsätzlich freie Medien. Der Berichterstattung mangelt es nicht so sehr an Vielfalt und Offenheit, sondern vor allem an Qualität. Ursächlich hierfür sind die wirtschaftlich schwierige Lage der Schriftpresse, fehlende Möglichkeiten der Journalisten-Ausbildung, die hohe Konkurrenz der überwiegend privaten audiovisuellen Medien, die fehlenden Kapazitäten der unabhängigen Aufsichtsbehörde (HAICA) sowie die inhärenten Schwächen der in Tunesien sehr weit verbreiteten und die öffentliche Meinung wesentlich mitprägenden sozialen Medien. Eine der bedeutsamsten Errungenschaften seit dem Inkrafttreten der Verfassung von 2014 ist das mit starker Beteiligung der Zivilgesellschaft erarbeitete Informationsfreiheitsgesetz (Organgesetz Nr. 22 vom 29.03.2016), das eine unabhängige Instanz zur Bearbeitung und Durchsetzung von Auskunftersuchen gegenüber staatlichen Stellen schuf. Letztere ringen insbesondere im Sicherheitsbereich noch um eine angemessene Balance zwischen dem Transparenzgebot und den

legitimen Interessen des Staatsschutzes.



Politische Versammlungen und Demonstrationen, aber auch regional aufflammende soziale Proteste und Unruhen gehören landesweit zum tunesischen Alltag. Allein für den Monat Mai 2017 zählte das tunesische Forum für wirtschaftliche und soziale Rechte (FTDES) insgesamt 1533 Demonstrationen und Protestaktionen von Einzelpersonen oder Gruppen sowie 16 Selbstverbrennungen mit politischem Hintergrund. Herausragend waren dabei vor allem die Unruhen in den Erdöl- und Erdgasfördergebieten in Südtunesien, die zu erheblichen Produktionsausfällen und Einnahmeverlusten für die dort tätigen, zumeist von ausländischen Firmen dominierten Konsortien und den tunesischen Staatshaushalt führten. Trotz teilweise großer Militanz und Gewaltbereitschaft der nach Regierungsangaben zum Teil von kriminellen Interessen instrumentalisierten Protestbewegungen traten die Sicherheitsbehörden überwiegend zurückhaltend auf. Gleichwohl war der Tod eines Demonstranten zu beklagen, der nach offizieller Darstellung von einem rückwärtsfahrenden Fahrzeug der Nationalgarde erfasst wurde.

Vereinigungsfreiheit, Raum für die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsorganisationen

Die Zahl der in Tunesien registrierten Vereine hat sich seit 2011 auf über 20.000 erhöht und damit nahezu verdreifacht. 2015 wurden der tunesische Gewerkschaftsbund (UGTT), der Arbeitgeberverband (UTICA), die Menschenrechtsliga (LTDH) und die Rechtsanwaltskammer (ONAT) für ihre herausragende Rolle beim demokratischen Übergang mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Darüber hinaus sind zahlreiche, thematisch spezialisierte oder allgemein ausgerichtete nationale sowie internationale Menschenrechtsorganisationen in Tunesien tätig.

Das geltende, noch auf Vorschlag der Hohen Instanz zur Verwirklichung der Ziele der Revolution, politische Reformen und den demokratischen Übergang vom damaligen Übergangspräsidenten verkündete Vereinsrecht (Verordnungsgesetz Nr. 88 vom 24.09.2011) stellte einen Meilenstein zur Liberalisierung des rechtlichen Rahmens für die Tätigkeit von in- und ausländischen Nichtregierungsorganisationen in Tunesien dar. Vereinsgründungen unterliegen seither nicht mehr einem Genehmigungsvorbehalt des Innenministeriums, sondern müssen beim Generalsekretariat der Regierung lediglich unter Beibringung notariell beglaubigter Unterlagen angezeigt und registriert werden. Bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen sind bereits auf geltender Rechtsgrundlage Sanktionen bis zur Vereinsauflösung durch ein Gericht möglich.

Derzeit arbeitet die tunesische Regierung an einer Novellierung des Vereinsrechts und führt hierzu öffentliche Konsultationen durch. Sie bestrebt, hinsichtlich ausländischer Finanzierungen mehr Transparenz einzufordern und Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung künftig konsequenter zu ahnden. Teile der Zivilgesellschaft fürchten, dass die Gesetzesnovelle mit einem Verlust an Vereinigungsfreiheit einhergehen könnte und fordern stattdessen eine konsequentere Anwendung des geltenden Rechts, u. a. durch eine Stärkung und Dezentralisierung der zuständigen Stelle im Generalsekretariat der Regierung. Bislang können selbst Vereine mit örtlich beschränktem Wirkungskreis nur zentral in Tunis registriert werden. Das Generalsekretariat der Regierung verfügt nicht über die notwendigen Kapazitäten, um die Einhaltung der vereinsrechtlichen Bestimmungen

laufend zu kontrollieren, geschweige denn zivilgesellschaftliches Engagement gezielt zu unterstützen und zu fördern.

Religionsfreiheit und Freiheit der Weltanschauung

Die tunesische Regierung geht davon aus, dass die allermeisten Tunesier sunnitische Muslime sind, die der malekitischen Rechtsschule folgen, wenngleich die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung nicht amtlich erfasst wird. Die Verfassung von 2014 bezeichnet den Islam als Religion des Staates und verfügt, dass nur ein Muslim Staatspräsident werden darf. Ein vom Staatspräsidenten ernannter Mufti der Republik, das Religionsministerium sowie die Zitouna-Moschee/Universität von Tunis sind die vorherrschenden religiösen Autoritäten.

Neben dem sunnitisch-malekitischen Hauptstrom des Islams gibt es in Tunesien kleine Minderheiten von Ibaditen und Schiiten, aber auch Christen und Juden. Als Atheisten oder Agnostiker bezeichnet sich nur ein sehr geringer Teil der Tunesier.

Traditionelle islamische Rechtsvorstellungen prägen einzelne Bestimmungen des vorkonstitutionellen Strafrechts bzw. deren Auslegung durch einzelne Richter in Tunesien. Nicht die Konversion, aber Gewaltanwendung oder die Anwendung von Zwang bei der Religionsausübung sind strafbar. Blasphemie kann als Verstoß gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung geahndet werden. Im Fastenmonat Ramadan 2017 wurden einerseits in der Hafenstadt Bizerte Personen zu geringen Haft- oder Geldstrafen verurteilt, weil sie vor Sonnenuntergang im öffentlichen Raum geraucht bzw. gegessen und getrunken hatten. In Tunis formierte sich andererseits eine kleine Demonstration für das Recht auf Nichteinhaltung des Fastengebots. Diese Beispiele zeigen, dass positive und negative Religionsfreiheit in Tunesien zwar nicht vollständig gegeben, aber nur selten Gegenstand von grundsätzlichen politischen Auseinandersetzungen ist.

Menschenhandel verbunden mit wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung

Tunesien ist weder als Herkunfts- noch als Transit- oder Zielland für illegale internationale Migration oder damit in Zusammenhang stehendem Menschenhandel von herausragender Bedeutung.

Einige Ausnahmen bestätigen die Regel: wirtschaftlich und sexuell ausgebeutete Tunesierinnen in Europa, dem östlichen Mittelmeerraum oder der Golfregion, wirtschaftlich ausgebeutete tunesische Landarbeiter in Süditalien sowie die in Tunis oder den wohlhabenden Städten der tunesischen Ostküste beschäftigten Haushaltshilfen aus Subsahara-Afrika (insb. Côte d'Ivoire) oder sozial benachteiligten Landesteilen Tunesiens. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) betreute zwischen 2012 und 2017 rd. 180 zumeist weibliche Opfer internationalen Menschenhandels in Tunesien. Eine besondere Fallgruppe stellen darüber hinaus die mehreren Tausend tunesischen Dschihad-Kämpfer dar, die nicht immer aus freien Stücken nach Syrien oder

in geschwärzter
Fassung nicht als
VS eingestuft

Libyen gegangen sind und deren Schicksal eine Untersuchungskommission des tunesischen Parlaments aufklären soll.

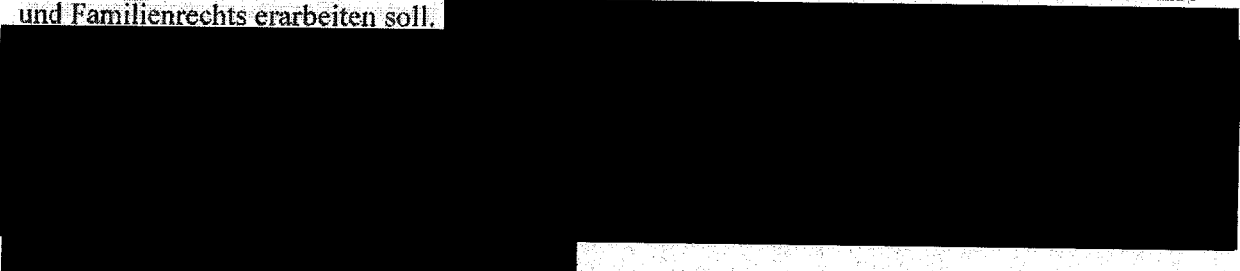
Mit dem Organgesetz Nr. 61 vom 03.08.2016 hat das tunesische Parlament erst kürzlich spezifische rechtliche Grundlagen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen. Neben neuen straf- und strafprozessrechtlichen Bestimmungen wurde durch dieses Gesetz eine beim Justizministerium angesiedelte interministerielle Kommission zur Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen, die eine nationale Strategie zu diesem Thema erarbeiten und umsetzen helfen, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten staatlichen Stellen verbessern sowie den Opferschutz koordinieren soll.

Diskriminierung von Frauen

Das am 01.01.1957 in Kraft getretene tunesische Personenstandsgesetz kodifizierte zahlreiche Elemente eines modernen Familienrechts, für die sich Tunesien bis heute als Vorreiter bei der Durchsetzung der Geschlechtergerechtigkeit in der islamischen Welt rühmt. Auf Initiative des damaligen Premierministers und späteren ersten Präsidenten Tunesiens nach der Unabhängigkeit von Frankreich, Habib Bourguiba, wurden mit dem Personenstandsgesetz u. a. die Vielehe verboten sowie die auf dem Einverständnis beider Ehepartner beruhende Zivilehe und ein zeitgemäßes Scheidungsrecht eingeführt, das einfaches „Verstoßen“ unmöglich machte. Dabei legte Bourguiba durchaus Wert darauf, seine Reformen religiös zu begründen.

Frauen stellen im tunesischen Parlament immerhin rund ein Drittel der Abgeordneten, in der aktuellen Regierung Chahed II aber lediglich fünf von 44 Kabinettsmitgliedern. Mit einem Wahlrechtsänderungsgesetz (Organgesetz Nr. 7 vom 14.02.2017) schrieb der Gesetzgeber für die kommenden Kommunalwahlen erstmals eine horizontale und vertikale Geschlechterparität bei der Besetzung der Wahllisten vor. Ferner verabschiedete das tunesische Parlament nach langwierigen Beratungen einstimmig ein umfassendes Gesetz zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Organgesetz Nr. 58 vom 07.08.2017), das u. a. sexuelle Belästigung mit Geldstrafen belegt, das Mindestalter für einvernehmlichen (nicht strafbaren) Geschlechtsverkehr auf 16 Jahre anhebt, die Straffreiheit für Vergewaltiger oder Entführer, die ihre Opfer heiraten, aufhebt sowie Vorschriften zum Opferschutz und zur Verhinderung von wirtschaftlicher Diskriminierung innerhalb von Ehe und Familie enthält.

Anlässlich des tunesischen Frauentags am 13.08.2017, der an die Verkündung des Personenstandsgesetzes 1956 erinnert, setzte Präsident Essebsi eine Expertenkommission ein, die Vorschläge zur vollständigen Gleichberechtigung von Männern und Frauen einschließlich des Erb- und Familienrechts erarbeiten soll.



Diskriminierung von Angehörigen gesellschaftlicher Minderheiten

Körperlich oder geistig behinderte Menschen haben es in Tunesien vergleichsweise schwer, ein Leben in Würde zu führen. Gesellschaftliche Diskriminierung im Alltag ist weit verbreitet. Angemessene Betreuungseinrichtungen oder Barrierefreiheit im öffentlichen Raum gibt es kaum.

~~—VS— Nur für den Dienstgebrauch!~~

in geschwärzter
Fassung nicht als
VS eingestuft

Allerdings bemüht sich der Staat im Rahmen seiner Möglichkeiten in besonderer Weise um die Unterstützung der „Verletzten der Revolution und des Kampfes gegen den Terror“. Mit dem o. g. Wahlrechtsänderungsgesetz wurde zudem ein symbolisches Zeichen gesetzt, indem bestimmt wurde, dass bei den kommenden Kommunalwahlen unter zehn Kandidaten einer Wahlliste jeweils mindestens ein Behinderter firmieren muss.

Aufgrund der großen Homogenität der tunesischen Gesellschaft ist eine Diskriminierung nationaler, ethnischer oder religiöser Minderheiten nur selten Thema in Tunesien, was nicht heißen soll, dass es diese Probleme nicht gebe. Die Verfassungsnorm, dass der Staatspräsident ein Muslim sein muss (vgl. obigen Abschnitt zur Religionsfreiheit), und das erst kürzlich abgeschaffte faktische Verbot von Eheschließungen zwischen tunesischen Musliminnen und Nicht-Muslimen (vgl. obigen Abschnitt zur Diskriminierung von Frauen) sind offensichtliche Beispiele, in denen eine Diskriminierung religiöser Minderheiten offen zu Tage trat. In einigen Landesteilen betonen Einzelpersonen oder Gemeinschaften eine besondere kulturelle und ethnische Identität als Berber (Amazigh); offene ethnische Konflikte gibt es aber nicht. Rechtlich unzulässig, aber gesellschaftlich weit verbreitet sind rassistische Vorurteile und Diskriminierungen von schwarzen Menschen.

Rechte der Kinder

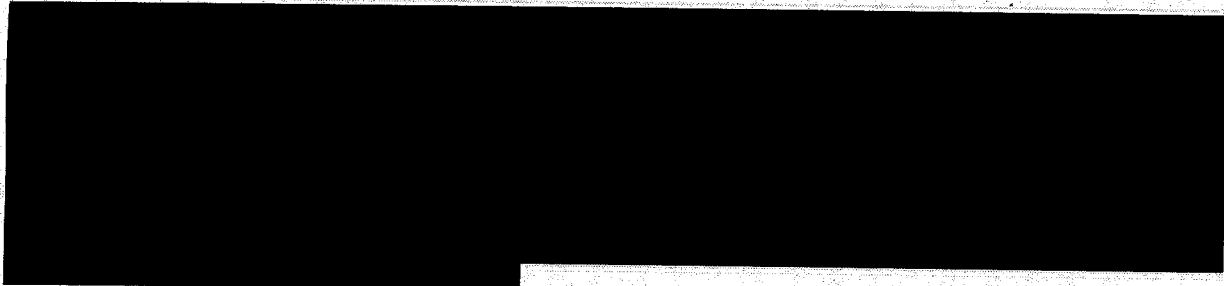
Tunesien verfügt über ein Netz von regional zuständigen Kinderschutzbeauftragten, die einem nationalen Kinderschutzbeauftragten zuarbeiten, der auch als Politikberater und Anwalt für Kinderrechte in der interessierten Öffentlichkeit tätig ist.


Ein internationales Profil zum Thema „Kinder in bewaffneten Konflikten“ hat das Land bislang nicht entwickelt.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Die tunesische Verfassung von 2014 garantiert nicht nur bürgerliche und politische, sondern auch umfangreiche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Aufgrund ihrer Ausgestaltung als Programmsätze sind sie in der Praxis jedoch nur schwer einklagbar.

Tunesien weist ein starkes Entwicklungsgefälle zwischen dem Großraum Tunis und der Ostküste einerseits sowie dem Nordwesten, dem Zentrum und dem Süden des Landes andererseits auf. Wirtschaftskraft korreliert dabei buchstäblich linear mit der Stärke bzw. Schwäche des Staates sowie dem jeweiligen Stand der Umsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Die 2014 gegründete Instanz für Wahrheit und Würde, die schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen 1955-2013 aufarbeiten soll, ist u. a. auch damit befasst, bewusste Benachteiligung und Vernachlässigung ganzer politisch unliebsamer Regionen im Landesinneren durch die früheren Präsidialregime aufzuzeigen.



Die tunesischen Gewerkschaften spielen eine überproportional starke Rolle im öffentlichen Dienst,  Mitbestimmung und Tarifpartnerschaft durch sozialen Dialog sind regelrechte Fremdworte in der auf betrieblicher Ebene von zahlreichen Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geprägten tunesischen Wirtschaft. Allerdings wurde im Juli 2017 ein „Nationaler Rat für den sozialen Dialog“ eingerichtet, dem Vertreter von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Regierung angehören. Dieser hat zwar nur beratende Funktion, könnte aber in der auf Konsens ausgerichteten tunesischen Politik zunehmend Bedeutung in allen Fragen des Arbeitsmarktes, der Arbeitsbeziehungen und der sozialen Sicherung erlangen.

Menschenrechtsinstitutionen

Die tunesische Verfassung sieht fünf unabhängige Instanzen mit starker Relevanz für den Schutz der Grundrechte vor: eine Wahlkommission, eine Aufsichtsbehörde für audiovisuelle Medien sowie Instanzen für Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und gute Regierungsführung sowie Nachhaltigkeit und Rechte künftiger Generationen. Bis auf letztere sind bereits in allen genannten Handlungsfeldern auf vorkonstitutionellen Rechtsgrundlagen Vorläuferinstitutionen gegründet worden, die abgesehen von der Menschenrechtskommission, allgemein anerkannte, gute Arbeit leisten. Das Parlament ist teilw. noch damit befasst, die entsprechenden Organgesetze zu reformieren bzw. neu zu fassen. Darüber hinaus existieren eine Reihe einschlägiger Institutionen auf einfachgesetzlicher Grundlage, u. a. die oben bereits erwähnten Instanzen für den Zugang zu Informationen, zur Bekämpfung des Menschenhandels, für Wahrheit und Würde sowie für die Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung.

Die Proliferation unabhängiger Instanzen ist nicht zuletzt dem tiefsitzenden Misstrauen der Verfassungsgebenden Versammlung (2011-14) gegenüber dem Regierungsapparat des alten Regimes geschuldet. Dieser Neokonstitutionalismus stößt inzwischen aber immer stärker auf Kritik. Die Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen und die Wahl der Mitglieder (in der Regel durch das Parlament) kommen nur langsam voran. Die zur Verfügung gestellten Budgets sind oft

unzureichend, der Einfluss internationaler Geber ist damit relativ bedeutsam.

Aktivitäten in internationalen Menschenrechtsinstitutionen

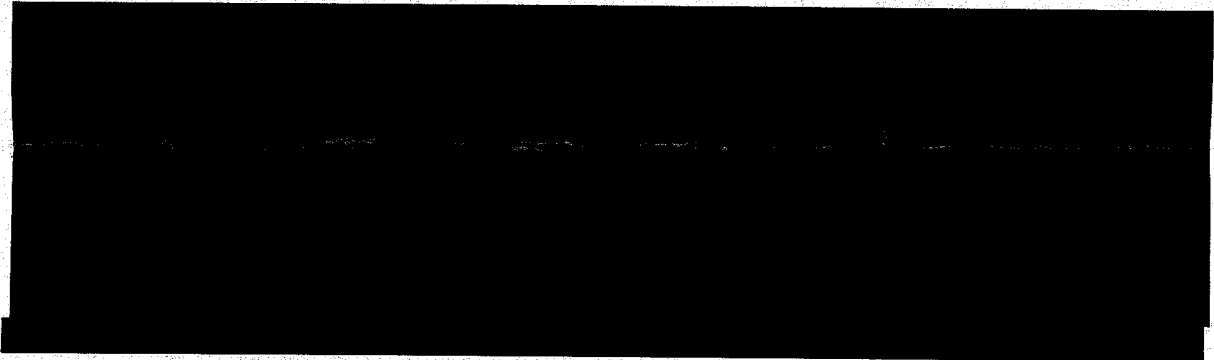
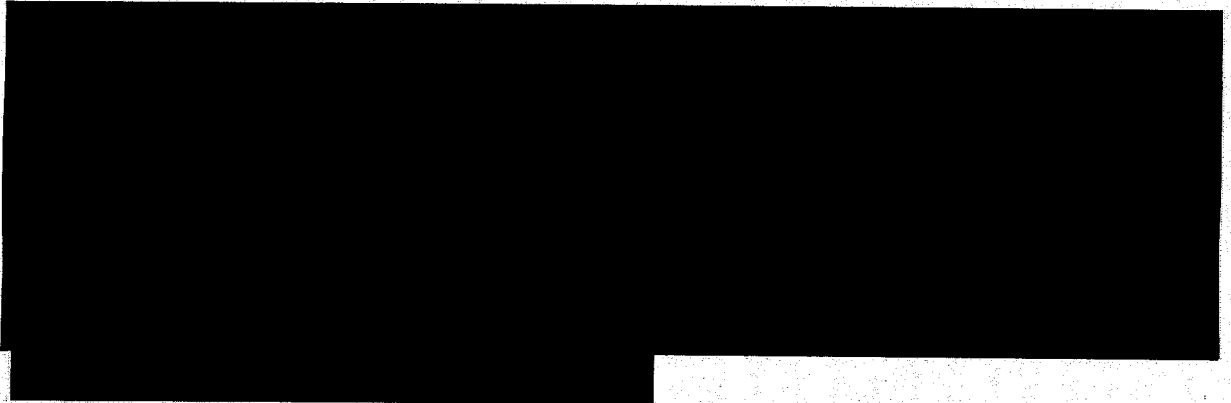
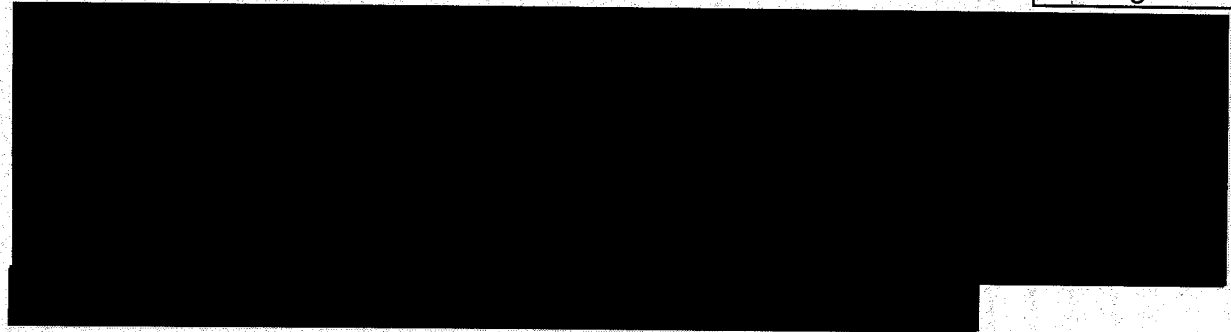
Tunesien ist 2017-19 für die afrikanische Gruppe Mitglied des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen. Darüber hinaus sind tunesische Experten u. a. im VN-Ausschuss gegen Folter (Abdelwahab Hani, bis 31.12.2019) sowie im VN-Unterausschuss für die Verhütung von Folter (Radhia Nasraoui, bis 31.12.2018) vertreten. Eine besondere tunesische Haltung zur länderspezifischen Arbeit des Menschenrechtsrats ist nicht erkennbar. Bezogen auf Tunesien selbst arbeitet das Land umfassend mit den Sonderberichterstattern und unabhängigen Experten des Menschenrechtsrats zusammen. Ein spezieller interministerieller Ausschuss ist damit betraut, die in Menschenrechtsfragen erforderliche nationale Berichterstattung an die Vereinten Nationen zu leisten sowie die Umsetzung von Fragen und Empfehlungen zu verfolgen.

Tunesien unterzog sich 2012 und 2017 turnusmäßig der sog. allumfassenden, regelmäßigen Staatenüberprüfung im Menschenrechtsrat. Die deutschen Empfehlungen von 2012 zur Übernahme von Frauenrechten sowie bürgerlichen und politischen bzw. wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in die neue tunesische Verfassung wurden angenommen und umgesetzt. Die damalige deutsche Empfehlung zur Abschaffung der Todesstrafe wurde lediglich zur Kenntnis genommen. Die deutschen Empfehlungen von 2017 zur Stärkung der Unabhängigkeit der nationalen Instanz für Folterprävention sowie zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt wurden angenommen und teilweise bereits umgesetzt.

Nicht-staatliche Akteure und die Wahrung der Menschenrechte

Tunesien ist einer ständigen transnationalen Bedrohung durch IS- und AQIM-nahe terroristische Gruppierungen und Einzeltäter ausgesetzt, die nicht nur die Sicherheitskräfte, sondern auch die Zivilbevölkerung sowie westliche Ausländer ins Visier nehmen. 2015 kam es zu drei besonders schweren Anschlägen im März auf das Bardo-Museum in Tunis, im Juni auf Touristen am Strand von El Kantaoui sowie im November auf einen Bus der Präsidentialgarde in Tunis. Im März 2016 überfielen aus Libyen eindringende IS-Kämpfer die tunesische Kleinstadt Ben Guerdane. Hinzu kommen transnationale Bedrohungen durch kriminelle Netzwerke (Schmuggler), die oft über Verbindungen zu Terroristen verfügen. Inwiefern diese Akteure Menschenrechte im juristischen Sinne verletzen, wird in Tunesien kaum diskutiert.

Mit Unterstützung internationaler Partner bekämpft die tunesische Regierung den Terrorismus sowie die organisierte Kriminalität mit großem Nachdruck. Rechtliche Grundlagen hierfür liefert insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus und der Geldwäsche (Organgesetz Nr. 26 vom 07.08.2015).



Ein entscheidender Schritt für die Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung war die Reform des tunesischen Strafprozessrechts durch das Gesetz Nr. 5 vom 16.02.2016. Die Dauer des Polizeigewahrsams ohne Befassung eines Richters wurde damit auf 48 Stunden bei Verbrechen und 24 Stunden bei Vergehen begrenzt, wobei eine einmalige Verlängerung auf Anordnung eines Staatsanwalts möglich bleibt. Familienangehörige oder sonstige vom Verdächtigen benannte Personen sowie ggf. die für diplomatischen oder konsularischen Schutz zuständigen Stellen müssen umgehend informiert werden, was in der Praxis allerdings nicht immer zeitnah geschieht. Außerdem erhielten Verdächtige durch die Gesetzesnovelle das Recht auf Zugang zu einem Anwalt oder Arzt ab der ersten Minute des Polizeigewahrsams. Für Terrorverdächtige gelten allerdings weiterhin Sondervorschriften hinsichtlich der Länge des Polizeigewahrsams und einer möglichen Kontaktsperre.

Verletzungen menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten durch Wirtschaftsunternehmen

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit genießen in Tunesien nicht immer die notwendige Aufmerksamkeit. Arbeitsunfälle, vor allem im Baugewerbe und in der Industrie, sind relativ häufig. Vielfach unterbleibt die Anmeldung von Arbeitnehmern bei der Sozialversicherung. Deutsche Unternehmen heben sich von diesen allgemeinen Befunden positiv ab. Sie sind durchgängig

bemüht, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und sich korrekt zu verhalten. Es liegen keine konkreten Hinweise darauf vor, dass deutsche Unternehmen direkt oder indirekt über Lieferketten in Verletzungen von Menschenrechten in Tunesien involviert sind.

Kooperation mit dem Gastland

Botschaft Tunis hat die 2013-15 ausgesetzte, AA-finanzierte Projektförderung im Bereich der Menschenrechte wieder aufgenommen. 2016 wurde ein Vorhaben der Fédération Internationale des Ligues des Droits de l'Homme (FIDH) gefördert, in dessen Rahmen u. a. eine nationale Konferenz zur Wahrung menschenrechtlicher Standards bei der Terrorabwehr stattfand sowie eine Handreichung mit 100 Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt erarbeitet wurde. Mit beiden Beiträgen konnte an aktuelle politische Debatten angeknüpft und wichtige Beiträge zur Festigung einer Kultur der Menschenrechte in der noch jungen tunesischen Demokratie geleistet werden.

Im laufenden Haushaltsjahr wurden Projekte der Organisation Mondiale contre la Torture (OMCT) zur Verbreitung der Empfehlungen des VN-Ausschusses gegen Folter und des Institut Tunisien pour le Droit et le Développement (ITDD) zur Rechtsstaatsförderung, ein Regionalvorhaben des Cairo Institute for Human Rights Studies (CIHRS) zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern aus Tunesien, Marokko und Ägypten sowie ein Filmfestival zu „queeren“ Themen bewilligt, das der Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD) mit seiner tunesischen Partnerorganisation Mawjoudin in Tunis organisiert.

Außerdem wurden aus Mitteln der deutsch-tunesischen Transformationspartnerschaft immer wieder Vorhaben mit Menschenrechtsbezug gefördert. Hierzu zählte 2014/15 die Anschubfinanzierung eines UNDP-Projekts zur Unterstützung des Prozesses der Übergangsgerechtigkeit mit 1 Mio. Euro, das insbesondere Aufbauhilfe für die neu gegründete Instanz für Wahrheit und Würde (IVD) bei der Aufarbeitung schwererer und systematischer Menschenrechtsverletzungen im Zeitraum 1955-2013 leistete. 2016/17 kam die Finanzierung eines weiteren UNDP-Projekts zur Unterstützung der ebenfalls neu gegründeten Nationalen Stelle für die Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung (INPT) hinzu. In beiden Fällen wurden Ausstattungs- und Ausbildungshilfe für die genannten tunesischen Instanzen geleistet, aber auch Maßnahmen zur Sensibilisierung der tunesischen Öffentlichkeit mit Hilfe der Zivilgesellschaft und der Medien organisiert.

Darüber hinaus sind alle sechs deutschen politischen Stiftungen mit AA- und BMZ-finanzierten Maßnahmen in Tunesien aktiv, wobei die Kooperation mit der Zivilgesellschaft zu menschenrechtlichen Fragen regelmäßig, aber in je nach Stiftung variierendem Maße eigene Schwerpunkte bilden.

Die EU-Delegation und interessierte Mitgliedsstaaten führten zuletzt anlässlich der Teilnahme Tunesiens an der allumfassenden, regelmäßigen Staatenüberprüfung im VN-Menschenrechtsrat am 29.08.2017 eine Demarche zu folgenden Themen durch: Todesstrafe, Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung, Frauenrechte und Geschlechtergerechtigkeit sowie Schutz sexueller Minderheiten. Für Einzelheiten vgl.: DKOR TUNI_2017-09-07_53227. Die Demarche wurde auf der Ebene der EU-Geschäftsträgerin a. i. beim Referatsleiter für Menschenrechte im tunesischen Außenministerium durchgeführt. Ob und inwieweit die vorgetragenen Anliegen die Ebene politischer Entscheidungsträger erreicht hat, wird sich bei der abschließenden Behandlung Tunesiens im VN-Menschenrechtsrat am 21.09.2017 zeigen.

EU-Menschenrechtsländerstrategie / EU-Menschenrechtseifflinien

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch!~~

in geschwärzter
Fassung nicht als
VS eingestuft

Die EU verfügt für Tunesien über eine Länderstrategie für Menschenrechte und Demokratie 2016-20, die im Menschenrechtsbereich folgende Schwerpunkte setzt: Frauenrechte und Geschlechtergerechtigkeit, Diskriminierung (insbesondere sexueller Minderheiten) sowie Folter und unmenschliche Behandlung. Aus Sicht der Botschaft sind diese Prioritäten richtig gesetzt. Dissens bei der Erarbeitung gab es nicht. Die Umsetzung wird durch regelmäßige Treffen der Missionsleiter, der Ständigen Vertreter sowie der Menschenrechtsreferenten der EU-Delegation sowie der Botschaften der EU-Mitgliedstaaten gesteuert.

Neben einer gemeinsam von Vertretern der EU-Delegation und der tunesischen Regierung durchgeführten Anhörung der Zivilgesellschaft zu allen Fragen der bilateralen Beziehungen organisiert die EU-Delegation einmal pro Jahr ein EU-internes Treffen mit tunesischen Menschenrechtsverteidigern. Dabei geht es nicht zuletzt um die EU-geförderte Betreuung und Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern aus Drittstaaten in Tunesien, eine Möglichkeit, die aus Sicht der Botschaft noch stärker genutzt werden könnte. Tunesien bietet mehr Freiräume für Menschenrechtsverteidiger als alle anderen nordafrikanischen Staaten.

Todesstrafe

Das tunesische Recht (Strafgesetzbuch, Antiterrorgesetz, Gesetz über die Militärjustiz) sieht vor, dass für folgende vollendete oder unvollendete Taten die Todesstrafe verhängt werden kann: Mord unter erschwerenden Umständen, Entführung mit Todesfolge, Vergewaltigung mit Todesfolge, Brandstiftung mit Todesfolge, Begehung terroristischer Handlungen mit Todesfolge, Hochverrat, Spionage, Desertierung oder Befehlsverweigerung im Verteidigungsfall sowie Bedrohung eines Richters mit Waffengewalt. Zwingend verhängt werden muss die Todesstrafe in keinem der genannten Fälle; mildernde Umstände können geltend gemacht werden.

Die Todesstrafe wird in Tunesien weiterhin regelmäßig verhängt, seit 1991 jedoch nicht mehr vollstreckt (De-facto-Moratorium). Die Zahl der Verurteilungen stieg nach Inkrafttreten des Antiterrorgesetzes von 2015 deutlich an. 2016 wurden nach Angaben von Amnesty International 44 Personen von tunesischen Gerichten zum Tode verurteilt. Ausgenommen von der Verurteilung zum Tode sind Personen, die zur Tatzeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder geistig behindert sind. Von der Vollstreckung sind ebenso schwangere Frauen und Frauen mit Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgenommen. Begnadigungen durch den Staatspräsidenten sind rechtlich möglich.